

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0441/2010

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

10.06.2010

Betrifft

Städtische Förderung der Verbraucherberatung Münster 2011-2015 (allgemeine Verbraucherberatung)

Beratungsfolge

30.06.2010 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung

Vorberatung

07.07.2010 Hauptausschuss

Vorberatung

07.07.2010 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster fördert die allgemeine Verbraucherberatung der Beratungsstelle Münster der Verbraucherzentrale NRW in den Jahren 2011 bis 2015 mit einem Festbetrag von 143.275 Euro zur Absicherung des in der Begründung dargestellten Dienstleistungsangebots.
2. Dem Vertragsangebot der Verbraucherzentrale vom 07.06.2010 über die Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung der Beratungsstelle Münster in den Jahren 2011 bis 2015 (Anlage 1) wird nicht zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Verbraucherzentrale NRW mit dem Ziel fortzusetzen, einen Vertrag über die Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung der Beratungsstelle Münster in den Jahren 2011 bis 2015 mit einem städtischen Festbetrag von jährlich 143.275 € kurzfristig abzuschließen.
3. Das weitere Angebot der Verbraucherzentrale über die Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 beraten.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass jährliche Kosten von 143.275 Euro entstehen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Aufwendungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe	2011 2012	143.275 143.275	In den Haushaltsjahren 2011-2014 sind jährlich 152.420 € vorgesehen. Gem. Anlage 4, lfd. Nr. 115 zur Vorlage V/0438/2010 ist der Zuschuss um 6 % zu kürzen.
Teilergebnisplan (Zeile)	15	Transferaufwendungen	2013 2014 2015	143.275 143.275 143.275	
Insgesamt:				716.375	

Begründung:

1. Anlass

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.07.2004 zur Vorlage V/0519/2004 hatte die Verwaltung mit der Verbraucherzentrale NRW die kommunale Förderung der Beratungsstelle Münster (allgemeine Verbraucherberatung) in den Jahren 2005 bis 2009 im Umfang eines Zuschusses (Festbetrag) von jährlich 152.420 € vertraglich vereinbart. Mit Beschluss vom 27.09.2006 zur Vorlage V/0689/2006 (Umsetzung des Spar- und Konsolidierungsprogramms 2006 - 2009 [Vorlage V/1065/2005]; hier: städtische Förderung der Verbraucherberatung Münster [allgemeine Verbraucherberatung]) hat der Rat die Verwaltung ermächtigt, den Vertrag bis zum 31.12.2010 zu verlängern und den Zuschuss von 152.420 € auch im Jahr 2010 zu leisten; ferner wurde im Rahmen dieser Nachtragsvereinbarung bestimmt, dass die Verbraucherzentrale in den Jahren 2006 bis 2010 der Stadt pro Jahr 10.000 € aus rückgestellten Mitteln jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres erstattet. Dieser Ratsbeschluss wurde umgesetzt.

Zur finanziellen Absicherung des Beratungsangebots ab 01.01.2011 ist eine neue Vereinbarung erforderlich. Im Rahmen des bisher geleisteten Festbetragszuschusses zur Finanzierung der allgemeinen Verbraucherberatung werden bis Ende 2010 auch die Schuldnerberatungsangebote der Verbraucherberatung finanziert. Aufgrund der seitens des Landes präzisierten Zuwendungsbedingungen (s. Ziffer 4 der Begründung) ist es angezeigt, beide Angebotsbereiche und ihre kommunale Finanzierung künftig jeweils eigenständig zu verhandeln bzw. zu regeln.

Die Verbraucherzentrale hat der Stadt Münster separate Vertragsangebote über die Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung sowie über die der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung vorgelegt. Mit dieser Vorlage empfiehlt die Verwaltung, zunächst nur über das die allgemeine Verbraucherberatung betreffende Angebot zu entscheiden, das die Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung betreffende Angebot dagegen erst im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2011 zu erörtern.

2. Bisherige städtische Förderung

Die Stadt Münster fördert die Verbraucherberatung Münster seit ihrer Einrichtung im Jahr 1975, zunächst durch unentgeltliche Bereitstellung städtischer Räume, nach Bezug der Räume im Aegidiimarkt durch Übernahme der Miet- und Mietnebenkosten, seit 1996 dar-

über hinaus durch Beteiligung an weiteren, Aufgaben bezogenen Kosten. Seit Ende der 1990er Jahre beteiligen sich das Land Nordrhein-Westfalen und Kommunen an den Kosten der örtlichen Verbraucherberatung (anerkannte Aufwendungen nach Abzug der Entgelte) jeweils zu gleichen Teilen (s. Ziffer 4).

Angeichts der beengten Raumsituation im Aegidiimarkt hat die Verbraucherzentrale den Standort der Beratungsstelle Münster zum 01.02.1997 in das Gebäude Spiekerhof 27 mit Zustimmung der Stadt Münster verlagert.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.08.1999 zur Vorlage Nr. 739/99 hatte sich die Verwaltung mit der Verbraucherzentrale für die Zeit ab 2000 auf eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren verständigt, die der regulären Vertragsdauer zwischen Kommunen und der Verbraucherzentrale NRW entspricht. Ferner wurde für die Jahre 2000 bis 2004 eine Festbetragsfinanzierung im Umfang des arithmetischen Mittels der ermittelten Zuschüsse pro Jahr vereinbart, um der Verbraucherberatung möglichst weitgehende Dispositionsfreiheit im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu eröffnen und zugleich kommunale Nachfinanzierungen während des Vertragszeitraums auszuschließen. Der Zuschuss betrug zwischen 2000 und 2004 jährlich 160.440 Euro, ab 2005 jährlich 152.420 €; darüber hinaus erstattet die Verbraucherzentrale der Stadt in den Jahren 2006 bis 2010 jeweils 10.000 € aus rückgestellten Mitteln (s. Ziffer 1).

3. Aufgaben der Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale NRW betreibt zurzeit 57 örtliche Beratungsstellen, die mit ihr organisatorisch einen Verbund bilden, im Hinblick auf Kostenstellen aber getrennt geführte Einrichtungen darstellen. Neben der Vertretung von Konsumenteninteressen gegenüber Dritten umfasst das Dienstleistungsangebot der Verbraucherberatung insbesondere sachbezogene, unabhängige sowie anbieterneutrale Information und Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern über alle sie bzw. ihren Haushalt betreffenden Fragen. Das Kernangebot der Verbraucherzentrale und ihrer Beratungsstellen betrifft die allgemeine Verbraucherberatung; zu ihr gehören u. a. folgende Angebote:

- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aufklärungsaktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek“,
- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Darüber hinaus umfasst das Beratungsspektrum weitere Angebote, die aus speziellen öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Energieberatung) oder aus Entgelten der Rat suchenden Verbraucherinnen und Verbraucher (z. B. Versicherungs- und Altersvorsorgeberatung, Rechtsbesorgung in div. Gebieten) finanziert werden. Schließlich gehören Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zum Angebot der Beratungsstelle Münster.

Die Beratungsstelle Münster ist gegenwärtig an vier Werktagen, insgesamt in der Regel 27 Stunden je Woche, geöffnet.

4. Finanzierungsbeteiligung des Landes NRW

Das Land NRW fördert die örtlichen Verbraucherberatungsstellen im Rahmen der ‚Zuwendungen zur institutionellen Förderung der Verbraucherzentrale NRW‘ aus Mitteln des Minis-

teriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV; Einzelplan 10, Kapitel 10040, Titel 684 61). Der Mittelumfang, den die Verbraucherzentrale aus diesen Zuwendungen für die Finanzierung einer örtlichen Beratungsstelle einsetzen muss, entspricht der Höhe der jeweiligen kommunalen Kofinanzierung jener Beratungsstelle. Während die Energieberatung auf der Grundlage separater Vereinbarungen zwischen der Verbraucherzentrale auf der einen sowie Land und Kommunen auf der anderen Seite gefördert werden, werden alle anderen Aufgaben der örtlichen Beratungsstellen, abgesehen von einigen gesondert geförderten Einzelangeboten, fördertechnisch bislang unter ‚allgemeine Verbraucherberatung‘ rubriziert. Dazu gehören auch die Beratung zu Geld- und Kreditproblemen, ferner bisher auch die Schuldnerberatung, an die ergänzend das Angebot Verbraucherinsolvenzberatung angedockt ist.

Die Verbraucherinsolvenzberatung selbst wird nicht aus Mitteln des MUNLV, sondern des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI, jährlich 13.806 €) sowie aus Mitteln des Sparkassenfonds (Fonds der Sparkassen in NRW; jährlich 6.477 €) gefördert, seit Jahren in unveränderter Höhe.

Der Landesrechnungshof NRW hat auf der Grundlage einer vor drei Jahren durchgeführten Prüfung gegenüber dem MUNLV jedoch die bisherige Praxis der Verbraucherzentrale NRW moniert, aus den Zuwendungen auch das mit der Insolvenzberatung funktional verbundene Basisangebot ‚Schuldnerberatung‘ im Umfang einer 0,5 Stelle (zur Hälfte) zu finanzieren. Die Verbraucherzentrale hatte mit dieser Verfahrensweise (innerhalb der allgemeinen Verbraucherberatung, sog. Ergänzungsangebot II) die Anerkennung als bescheinigende Stelle für die landesgeförderte Insolvenzberatung sichergestellt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs dürfe das MUNLV keine Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsangebote fördern, auch nicht im Rahmen einer geringfügigen anteiligen Finanzierung. Zuständig sei auf Landesebene allein das MGFFI. Dem Monitum des Landesrechnungshofs folgend verbindet die zuständige Bewilligungsstelle im Organisationsbereich des MUNLV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, LANUV) die Bewilligung der Zuwendungen jetzt ausdrücklich mit der Bestimmung, dass die Mittel nicht mehr für umfassende Schuldenregulierung verwendet werden dürfen bzw. der Mitteleinsatz sukzessive abgebaut werden muss; davon ausgenommen ist nur das Angebot „Beratung zu Geld- und Kreditproblemen“ (sog. Ergänzungsangebot I), das der Zuwendungsgeber als Teil des regulären Basisangebots der örtlichen Beratungsstellen ausdrücklich akzeptiert.

Die Förderung der Insolvenzberatung aus Mitteln des Landes NRW ist von zwei Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Einrichtung, die Verbraucherinsolvenzberatung anbietet, muss als geeignete Stelle gem. § 305 Insolvenzordnung anerkannt sein.
- b) Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte für die Schuldner- und Insolvenzberatung der anerkannten Stelle muss mindestens der von 1,5 Vollzeitstellen entsprechen (Ziffer 4.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung, RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie [am 7.7.2005 MGFFI vom 1.1.2005 – IV 3 – 6709.8 – MBl.NRW.2005 S. 216]). Das MGFFI hat jedoch bisher akzeptiert, dass lediglich 0,5 Stellenanteile (von insgesamt 3 Vollzeitstellen [Beratungskräfte] der allg. Verbraucherberatung) mit dem Arbeitsschwerpunkt ‚Schuldnerberatung‘ vorgehalten werden, um die Landesförderung für die Insolvenzberatung zu erhalten; die Verbraucherzentrale erwartet, dass das MGFFI diese bis Ende 2010 befristete Ausnahmegenehmigung verlängern wird.

5. Personalbestand und -bedarf

Für die Aufgabenwahrnehmung der allgemeinen Verbraucherberatung inkl. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung verfügt die Beratungsstelle Münster derzeit über 3,8 Personalstellen:

	Funktion	Stellenanteil	Finanzierung bisher
1.	Leitung	1,0 (allg. Verbraucherberatung)	50 % Land, 50 % Stadt
2.	Bürokraft	0,5 (allg. Verbraucherberatung)	50 % Land, 50 % Stadt
3.	Beratungskraft	0,8 (allg. Verbraucherberatung)	50 % Land, 50 % Stadt
4.	Beratungskraft	0,5 (allg. Verbraucherberatung)	50 % Land, 50 % Stadt
5.	Beratungskraft	0,2 (allg. Verbraucherberatung)	50 % Land, 50 % Stadt
6.	Beratungskraft	0,5 (allg. Verbraucherberatung)	50 % Land, 50 % Stadt
7.	Beratungskraft	0,3 (Insolvenzberatung)	Land (MGFFI), Spark.-Fonds

Hinzu kommen eine Vollzeitstelle Energieberatung (separate Förderung), Honorarkräfte (Finanzierung aus Entgelten) sowie Aushilfskräfte, deren Kosten in der Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung enthalten sind.

Aufgrund der oben (Ziffer 4) dargestellten Präzisierung im Zusammenhang mit der Finanzierung aus Landesmitteln können jene 0,5 Stellenanteile mit dem Arbeitsschwerpunkt ‚Schuldnerberatung‘ künftig aus Mitteln des MUNLV nur unter der Voraussetzung kofinanziert werden (zu 50 %), dass sie funktional von der umfassenden Schuldner- und Insolvenzberatung entkoppelt werden. Für den die allgemeine Verbraucherberatung betreffenden Stellenplan bedeutet dies, dass der bisherige Stellenumfang (insgesamt 3,0 Stellen) Beratungskräfte in der allgemeinen Verbraucherberatung unverändert bleibt. Um für die Verbraucherinsolvenzberatung (0,3 Stelle, Nr. 7 der Tabelle) auch in Zukunft Fördermittel des Landes zu erhalten (vorbehaltlich der Verlängerung der unter Ziffer 4 angesprochenen Ausnahmegenehmigung), müsste jedoch eine 0,5 Stelle ‚Schuldner- und Insolvenzberatung‘ neu geschaffen werden. Für die Finanzierung dieser zusätzlichen 0,5 Stellenanteile stehen Landes- oder andere Drittmittel nicht bereit.

6. Finanzierungsbedarfe 2011 bis 2015

6.1 Allgemeine Verbraucherberatung

Die von der Verbraucherzentrale geltend gemachten jährlichen kommunalen Zuschussbedarfe betragen in den Jahren 2011 bis 2015:

Jahr	Zuschuss (Euro):
2011	152.942
2012	157.182
2013	161.568
2014	166.101
2015	170.781
Σ 2011 – 2015	808.574
Durchschnitt:	161.714

Die auf der Basis realer Werte ermittelten Personalkosten folgen einer Steigerungsrate von jährlich 3 % (angenommene Tarifsteigerung und Zunahme Lohnnebenkosten), die dem Kalkulationsrisiko des Trägers aus gegenwärtiger Sicht angemessen begegnet. Der Posten sonstige Personalkosten betrifft die gesetzliche Unfallversicherung.

Die Sachkosten basieren ebenfalls auf den tatsächlichen Werten. Der Posten Honorare bildet die Kosten für Rechtsberatung ab, die durch Entgelte nicht refinanziert werden (= erlassene Entgelte für Leistungsberechtigte nach dem SGB II u. a.). Die Kostensteigerung beim Posten Raumbewirtschaftung folgt einer Zunahmerate von 5 %, überwiegend mit Blick auf höhere Energiekosten. Mit dem Vermieter ist vereinbart, die Miete in den nächsten Jahren auf dem gegenwärtigen Niveau zu lassen. Die anteiligen Miet- und Mietnebenkosten für die Energieberatung von durchschnittlich 13.413 Euro pro Jahr sind von den Gesamtkosten abgezogen.

Mit jährlich 30.383 € wurden die Ansätze für Entgelte gegenüber dem der Jahre 2005 bis 2010 (20.059 € pro Jahr) höher angesetzt.

Trotz genereller Nachvollziehbarkeit der von der Verbraucherzentrale geltend gemachten Kosten und ihrer Entwicklung empfiehlt die Verwaltung vor dem Hintergrund der geltenden Beschlusslage gleichwohl, den städtischen Zuschuss nicht anzuheben; sie schlägt überdies vor, den Zuschuss ab 2011 um 6 % auf jährlich 143.275 € zu reduzieren. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, die Laufzeit von 5 Jahren sowie die Festbetragsfinanzierung auch für die Jahre 2011 ff. beizubehalten.

6.2 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Die von der Verbraucherzentrale geltend gemachten jährlichen kommunalen Zuschussbedarfe betragen, bei insgesamt 0,8 Stellenanteilen (0,3 vorhandene zzgl. 0,5 zusätzliche Anteile) für die Schuldner- und Insolvenzberatung, in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich 44.055 € (nach Abzug der Landesförderung und der Mittel aus dem Sparkassenfonds).

7. Finanzierungsempfehlung

Gem. § 11 des laufenden Vertrags müssen sich Verbraucherzentrale und Stadt Münster bis Mitte des letzten Vertragsjahrs über einen Anschlussvertrag über die Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung verständigt haben. Auf der Grundlage der Beschlusslage des Rates (Ratsbeschluss vom 09.12.2009 zur Vorlage V/0743/2009) sowie den Anforderungen an die Konsolidierung des städtischen Haushalts ist es der Verwaltung gegenwärtig jedoch nicht möglich zu empfehlen, das die allgemeine Verbraucherberatung betreffende Angebot unverändert anzunehmen sowie das Angebot über die Förderung der mit der Verbraucherinsolvenzberatung verknüpften Schuldnerberatung aufzugreifen.

Aufgrund der zitierten Beschlusslage kann sich die Verwaltung der von der Verbraucherzentrale geforderten Anhebung des städtischen Zuschusses nicht anschließen. Die Verwaltung empfiehlt darüber hinaus, den Zuschuss ab 2011 um 6 % zu reduzieren, wie mit Vorlage V/0438/2010 (Eckwerte für den Haushaltsplan 2011 und Konzept zur Haushaltskonsolidierung; Anlage 4, lfd. Nr. 115) vorgeschlagen.

Mit Blick auf die Beschlusslage empfiehlt die Verwaltung ferner, das Angebot über die Förderung der mit der Verbraucherinsolvenzberatung verknüpften Schuldnerberatung im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2011 zu erörtern.

8. Weiteres Verfahren

Die Verbraucherzentrale hat deutlich gemacht, dass ein von beiden Seiten akzeptierter Vertragstext Anfang Juli 2010 vorliegen muss, um die allgemeine Verbraucherberatung in der Beratungsstelle Münster ab 2011 fortsetzen zu können. Sofern der Rat der Vorlage zustimmt, wird die Verwaltung die Verhandlungen mit der Verbraucherzentrale NRW mit dem Ziel fortsetzen, einen Vertrag über die Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung der Beratungsstelle Münster in den Jahren 2011 bis 2015 mit einem städtischen Festbetrag von jährlich 143.275 € kurzfristig abzuschließen.

Zu den Haushaltsplanberatungen 2011 wird die Verwaltung ferner das weitere Angebot der Verbraucherzentrale, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung betreffend, aufbe-

reiten, um dem zuständigen Fachausschuss eine Sach- und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen